

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 14.12.2006 Nr. 50

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
12.12.2006	<u>Landkreis Harburg</u> Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling	861
30.11.2006	<u>Neu Wulmstorf</u> Hauptsatzung	863



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Gebäude / Zimmer: B-125
 Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
 Telefax: (04171) 687-113
 E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 – Per
 (Bei Antwort bitte angeben)
 Ihr Schreiben vom:
 Ihr Zeichen:
 Datum: 12. Dezember 2006

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
 (XV. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Mittwoch, 20.12.2006
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
 Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
 Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

Hausadressen
 A Schloßplatz 6 (Altbau)
 B Schloßplatz 6 (Neubau)
 C Rathausstraße 29
 D Von-Sominiz-Ring 13
 E Rote-Kreuz-Straße 6
 F St.-Barbara-Weg 1
 G Bahnhofstr. 17
 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.
Internet:
kreishaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 BLZ 207 500 00
 Kto.-Nr. 7 028 962
Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20
 Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee



im unteren Teil der Parktafel am Schloßring

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8 Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO - Haushaltsjahr 2006;
Unterrichtung des Kreistages
- 9 Berater für ehrenamtlich tätige Personen im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 01.12.2006
- 10 Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die kommunale
Doppik ab dem Haushaltsjahr 2007
- 11 Haushalt 2007
- 11.1 Haushalt 2007
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende

Hauptsatzung für die GEMEINDE NEU WULMSTORF

beschlossen:

§ 1 Name und Rechtspersönlichkeit

Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen "Gemeinde Neu Wulmstorf".

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Neu Wulmstorf zeigt einen goldenen Schild, auf dem sich eine nach oben gerichtete blaue Spitze befindet, die mit einem silbernen Ring belegt ist.
2. Die Flagge der Gemeinde Neu Wulmstorf ist blau-gold mit in der Mitte aufgesetztem Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel führt in der Mitte das Gemeindewappen und enthält die Umschrift "Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg".
4. Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemein-denamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Mitglieder des Rates

1. Mitglieder des Rates sind die in den Rat gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat bestimmt sich durch die NGO.
2. Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen; das Überwachungsrecht des Rates nach § 40 Abs. 3 NGO bleibt unberührt.

3. Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige sowie für Ratsfrauen und -herren sowie beratende Ausschussmitglieder richten sich nach § 29 bzw. § 39 NGO und werden durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 4 Aufgaben des Rates

1. Dem Rat obliegen alle ihm nach § 40 NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und die Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat dann, wenn der Vermögenswert 30.000,- € übersteigt.
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Vermögenswert von 15.000,- €.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 10.000,- € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 5.000,- €, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen. Für den Abschluss von Verträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung (§ 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO) ist die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister zuständig.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung bestimmt auch das Verfahren der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, soweit für diese das Gesetz nicht ein besonderes Verfahren vorschreibt.

§ 6 Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO (Grundmandatsträger).
Daneben gehört auch die Erste Gemeinderätin/der Erste Gemeinderat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO. Der Rat kann für die Dauer einer Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 erhöht.

2. Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für die ihm nach § 57 NGO sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
3. Ratsfrauen und -herren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 7

Ausschüsse des Rates

1. Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach § 51 NGO bzw. nach sondergesetzlichen Vorschriften.
2. Bei der Bildung oder Umbildung von Ausschüssen soll der Aufgabenbereich festgelegt werden, sofern er sich nicht aus der Bezeichnung des Ausschusses ergibt.
3. Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, haben nur dann Stimmrecht, wenn dieses im Gesetz bestimmt ist.
4. Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates. Im übrigen gilt § 52 NGO.

§ 8

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

1. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen alle Aufgaben, die nach der NGO oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in seine Zuständigkeit fallen, insbesondere gehören hierzu die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie die Einladung der Ratsausschüsse.
2. Für die Teilnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse gelten die entsprechenden Vorschriften des § 64 NGO.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbände, Stiftungen usw., an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
4. Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde. Sie oder er vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

5. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zuständig
- für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresmietwert bzw. einem Jahrespachtwert von 20.000,-- €.
 - für die Stundung von Abgaben und Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € und bis zu einer Laufzeit von 2 Jahren.
 - für den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.000,-- €.
6. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, weitere Beamtinnen/Beamte auf Zeit

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, für die Aufgaben nach § 41, 42 und 52 NGO und bei der repräsentativen Vertretung durch die 1. stellv. Bürgermeisterin/den 1. stellv. Bürgermeister und bei deren/dessen Verhinderung durch die 2. stellv. Bürgermeisterin/den 2. stellv. Bürgermeister vertreten. Diese Stellvertreter/innen werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt.
2. Der Rat wählt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als deren/dessen allgemeine Vertreterin oder Vertreter eine weitere Beamtin oder einen weiteren Beamten auf Zeit. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“ bzw. „Erster Gemeinderat“.
3. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 10

Gemeindeverwaltung

1. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamtinnen/Beamte, und Beschäftigte erfüllt, deren Dienstvorgesetzte/r die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für Gemeindebedienstete.
2. Die Beamtinnen/Beamten auf Zeit, auf Lebenszeit ab Besoldungsgruppe A 10 sowie die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten werden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch den Rat ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.

3. Für die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit des mittleren Dienstes, des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 9, auf Probe und auf Widerruf ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Beachtung des Stellenplanes zuständig.
4. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen, die oder der bei den Entscheidungen den Stellenplan zu beachten hat.
Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt außerdem die Zuständigkeit für Höhergruppierungen aufgrund eines Bewährungsaufstieges.
Im Einzelfall kann sich der Verwaltungsausschuss die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 11

Einwohnerversammlungen

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 12

Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 13 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen veranlasst die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neu Wulmstorf" (Bekanntmachungsblatt) veröffentlicht und nachrichtlich durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, bekannt gemacht. Bekanntmachungen nach Abs. 2 sollen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden. Eine unterbliebene nachrichtliche Veröffentlichung bedingt nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bekanntmachung.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 3 vorgenommen.
5. Sind nach Abs. 3 oder 4 Pläne, Karten u.ä. Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 14 Tage.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen.

§ 14 Ortschaften und Ortsvorsteher

1. Die mit Wirkung vom 01.07.1972 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Elstorf, Rade, Rübke und Schwiederstorf sind Ortschaften im Sinne des § 55 e NGO.
2. Für die Ortschaften Elstorf, Rade, Rübke und Schwiederstorf bestimmt der Rat Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen sind. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des § 55 h NGO.
3. In den Ortschaften Elstorf/Schwiederstorf ist eine Verwaltungsaußenstelle eingerichtet, die nach Möglichkeit mit ehrenamtlich Tätigen besetzt werden soll.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.12.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 13.12.2001
in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 30. November 2006

GEMEINDE NEU WULMSTORF



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

